## **MITTEILUNGSBLATT**



Studienjahr 2004/2005 - Ausgegeben am 19.09.2005 - 40. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

SATZUNG

## 235. Änderung des Satzungsteils "Studienrecht"

Auf Vorschlag des Rektorats hat der Senat in seiner Sitzung am 15. September 2005 die nachstehend angeführten Änderungen im Satzungsteil "Studienrecht" (erschienen am 23.12.2003 im Mitteilungsblatt, 4. Stück, Nr. 15, Änderungen erschienen am 12.03.2004, 12. Stück, Nr. 58 und am 22. 6. 2005, 32. Stück, Nr. 178) beschlossen:

## Der Satzungsteil Studienrecht wird wie folgt geändert:

- 1. An den Text des § 5 werden folgende Absätze angefügt:
- (6) Abs. 3 erster Satz ist nicht auf Lehrveranstaltungsprüfungen im Rahmen von Auswahlverfahren nach § 124b Universitätsgesetz 2002 anzuwenden (§ 124b Abs. 3 dritter Satz Universitätsgesetz 2002).
- (7) In Auswahlverfahren nach § 124b Universitätsgesetz 2002 ist die Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen nur nach Maßgabe der Festlegung des Auswahlverfahrens zulässig.
- (8) Im Sommersemester sind Lehrveranstaltungsprüfungen, die für ein Auswahlverfahren gem. § 124b Universitätsgesetz 2002 herangezogen werden, in Form von Fachprüfungen durchzuführen, sofern die betroffenen Lehrveranstaltungen regelmäßig nur im Wintersemester angeboten werden.
- 2. Nach § 7 Abs. 3 wird folgender Absatz eingefügt:
- (3a) Abs. 3 erster Halbsatz ist nicht auf Fachprüfungen, Gesamtprüfungen und kommissionelle Prüfungen im Rahmen von Auswahlverfahren nach § 124b Universitätsgesetz 2002 anzuwenden (§ 124b Abs. 3 dritter Satz Universitätsgesetz 2002).
- 3. Nach § 7 Abs. 4a wird folgender Absatz eingefügt:
- (4b) Die Anmeldung zu Fachprüfungen, Gesamtprüfungen und kommissionellen Prüfungen ist nur nach Maßgabe des Curriculums oder Studienplans, in Auswahlverfahren nach § 124b Universitätsgesetz 2002 nach Maßgabe der Festlegung des Auswahlverfahrens zulässig. § 77 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002 bleibt unberührt.
- 4. Nach § 18 Abs. 3 wird folgender Absatz eingefügt:

- (3a) Der der Universität Wien verbleibende Studienbeitrag ist auf Antrag rückzuerstatten, wenn eine Studierende oder ein Studierender alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:
  - 1. zu einem Studium an der Universität Wien zugelassen war, in dem ein Auswahlverfahren nach § 124b Universitätsgesetz 2002 durchgeführt wird,
  - 2. sie oder er sich im betreffenden Semester dem Auswahlverfahren unterzogen hat und nach dem Auswahlverfahren nicht berücksichtigt worden ist,
  - 3. sie oder er das Studium vor Ende der Nachfrist abbricht,
  - 4. ihre oder seine Zulassung zu sämtlichen Studien an allen österreichischen Universitäten erlischt und
  - 5. sie oder er von der Rückerstattung des Studienbeitrages nach diesem Absatz bisher höchstens zwei Mal Gebrauch gemacht hat.

## 5. § 18 Abs. 6 lautet:

- (6) Die Antragsfrist für die Rückerstattung reicht für das Wintersemester vom 15. Dezember bis 15. Juni, für das Sommersemester vom 15. Mai bis 15. November.
- 6. An den Text des § 20 werden folgende Absätze angefügt:
- (4) §§ 5, 6, 7, 9 Abs. 1, 10 und 17a in der Fassung Mitteilungsblatt UG 2002 Nr. 178 vom 22. Juni 2005 treten mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.
- (5) § 5 Abs. 6 bis 8, § 7 Abs. 3a und 4b, und § 18 Abs. 3a und 6 in der Fassung Mitteilungsblatt UG 2002 Nr. 235 vom 19.09.2005 treten mit 7. Juli 2005 in Kraft.

Der Vorsitzende des Senates: Clemenz